



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.04.2026

OpenData und die kostenfreie Bereitstellung von Georaumdaten

Die EU-Richtlinie 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sowie die Durchführungsverordnung 2023/138 vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung schreiben vor, besonders hochwertige Datensätze mit minimalen rechtlichen und technischen Einschränkungen und kostenlos zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die von der Kommission vorgelegte Liste hochwertiger Datensätze enthält Daten zum Georaum und nennt ausdrücklich Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen) als Unterkategorie. Während alle anderen Bundesländer Flurstückdaten kostenfrei und unter offenen Lizenzen zur Verfügung stellen, erhebt Bayern dennoch erhebliche Gebühren für diese Datensätze.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Flurstücksdaten: Erhebung	3
1.1	Welche Daten werden im Zusammenhang mit Flurstücken bzw. Katasterparzellen erhoben?	3
1.2	Wie hoch sind die Kosten, die durch die Erhebung und Bereitstellung dieser Daten jeweils entstehen?	3
2.	Flurstücksdaten: Gebühren	3
2.1	Auf welche dieser Daten werden Gebühren für die Weitergabe erhoben?	3
2.2	Wie oft wurden in den Jahren 2024 und 2025 gebührenpflichtige Flurstücksdatensätze erworben (ausgenommen Käufe durch Behörden und sonstige Körperschaften der öffentlichen Verwaltung)?	4
2.3	Wie hoch waren die Einnahmen, die durch die Gebühren in diesen Jahren jeweils entstanden?	4
3.	Georaumdaten: Erhebung, Kosten und Einnahmen	4
3.1	Wie hoch sind die Kosten, die durch die Erhebung und Bereitstellung von Georaumdaten insgesamt entstehen?	4

3.2	Wie hoch sind diese Kosten jeweils für die Datensätze 3D-Gebäudemodelle (LoD2), Laserdaten, ATKIS Basis-DLM, Hausumringe, ALKIS-Tasächliche Nutzung (TN), Digitales Orthophoto RGB 20 cm (DOP20 RGB), Digitales Oberflächenmodell 20 cm (DOM20) sowie Digitales Geländemodell 1 m (DGM1)?	5
3.3	Wie oft wurden diese Datensätze jeweils in den Jahren 2024 und 2025 heruntergeladen?	5
4.	Umgang mit Flurstücksdaten	6
4.1	Warum erhebt Bayern im Gegensatz zu den restlichen Bundesländern Gebühren auf Flurstücksdaten?	6
4.2	Inwiefern widerspricht die Erhebung von Gebühren auf Flurstücksdaten in Bayern den in der EU-Richtlinie 2019/1024 und der EU-Durchführungsverordnung 2023/138 formulierten Vorgaben, Flurstücksdaten als besonders hochwertige Datensätze mit minimalen rechtlichen und technischen Einschränkungen und kostenlos zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen?	6
4.3	Plant die Staatsregierung, in Zukunft auf diese Gebühren zu verzichten?	7
5.	Da Digitalunternehmen oftmals mit Daten arbeiten, die durch die öffentliche Verwaltung erhoben und zur Verfügung gestellt werden, und Flurstücksdaten in allen anderen Bundesländern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, fragen wir, wie bewertet die Staatsregierung den Wettbewerbsnachteil, der sich daraus für bayerische Unternehmen ergibt, die mit bayerischen Flurstücksdaten arbeiten, sowie die Auswirkungen auf den Digitalstandort Bayern?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 29.05.2026

1. Flurstücksdaten: Erhebung

1.1 Welche Daten werden im Zusammenhang mit Flurstücken bzw. Katasterparzellen erhoben?

Zur Führung im Amtlichen Liegenschaftskataster werden im Zusammenhang mit Katastervermessungen alle relevanten Informationen zu den Flurstücken, über deren Gestalt, Größe und örtliche Lage sowie überlagernd die Nutzungsarten und vorhandenen Gebäude erhoben. Darüber hinaus werden die Eigentumsdaten aus dem Grundbuch und die Ergebnisse der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster übernommen und in Bezug zu den Flurstücken gesetzt. Die Daten werden auf Grundlage des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG, Art. 5 ff) erfasst und geführt. Details zu den Datenelementen sind im Objektartenkatalog zum Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem ALKIS (ALKIS-OK Bayern, www.ldbv.bayern.de¹) näher ausgeführt.

1.2 Wie hoch sind die Kosten, die durch die Erhebung und Bereitstellung dieser Daten jeweils entstehen?

Die Kosten für die Erhebung und Bereitstellung von Flurstücksdaten lassen sich nicht isoliert beziffern. Die Kosten entstehen im Zusammenwirken verschiedener Aufgabebereiche (z. B. Grundstücksvermessungen, Gebäudeeinmessungen, turnusmäßige Datenaktualisierungen), insbesondere an den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ÄDBV).

Die Führung des Liegenschaftskatasters ist Aufgabe der ÄDBV; das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) ist Fach- und Aufsichtsbehörde der ÄDBV und unterstützt teilweise bei den o. g. Aufgaben.

Der weit überwiegende Teil der Aufwendungen der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung resultiert aus der Erfüllung der Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz sowie dem Abmarkungsgesetz.

Einnahmen und Ausgaben der ÄDBV ergeben sich aus dem Haushaltsplan des Freistaates Bayern, Einzelplan 06, Kapitel 06 22. Einnahmen und Ausgaben des LDBV ergeben sich aus dem Haushaltsplan des Freistaates Bayern, Einzelplan 06, Kapitel 06 21.

2. Flurstücksdaten: Gebühren

2.1 Auf welche dieser Daten werden Gebühren für die Weitergabe erhoben?

Gebühren werden insbesondere erhoben für Flurstücksinformationen aus ALKIS, einschließlich Flurstücksnummer und Grenzpunktinformationen sowie die Angaben zum

1 <https://www.ldbv.bayern.de/produkte/liegenschaftsinformationen/alkis.html>

Eigentum, die Bodenschätzung und Hauskoordinaten. Einzelheiten zu den Gebühren für die Bereitstellung von Auszügen und Daten aus dem Liegenschaftskataster können dem Gebührenverzeichnis ([GebVz²](#), Anlage zur Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden – [GebOVerm³](#)) entnommen werden.

2.2 Wie oft wurden in den Jahren 2024 und 2025 gebührenpflichtige Flurstücksdatensätze erworben (ausgenommen Käufe durch Behörden und sonstige Körperschaften der öffentlichen Verwaltung)?

Aufgrund unterschiedlicher Kundengruppen, Arten von Nutzungsvereinbarungen und Nutzungsvariationen sowie der Vielzahl an technischen Bestellmöglichkeiten sowie Datenkombinationen lässt sich keine sinnvolle Bezifferung zur Anzahl der gebührenpflichtigen Datenbestellungen von Flurstücksdaten angeben.

Viele Nutzungen der Daten des Liegenschaftskatasters erfolgen über mehrjährige Vereinbarungen für großräumliche Gebiete (z. B. Energieversorgungsunternehmen), unterschiedliche Datensätze und Produktausprägungen. Daneben werden die Daten bei Vorliegen entsprechender Nutzungsvereinbarungen in unterschiedlicher Ausprägung über Onlinegeowebdienste in Echtzeit unmittelbar in Anwendungen der Kunden eingebunden. Ergänzend erfolgen Einzelbestellungen durch diverse Nutzergruppen, die sowohl automatisiert über das Onlineportal der Vermessungsverwaltung (Geodaten-Online), über die ÄDBV oder das LDBV bearbeitet werden.

2.3 Wie hoch waren die Einnahmen, die durch die Gebühren in diesen Jahren jeweils entstanden?

Die Einnahmen aus dem Vertrieb von gebührenpflichtigen Daten und Auszügen des Liegenschaftskatasters (sämtliche Produkte des Liegenschaftskatasters) lagen im Jahr 2024 bei ca. 20,6 Mio. Euro und 2025 bei ca. 18,5 Mio. Euro, einschließlich des Vertriebs an staatliche und kommunale Stellen in Bayern. Ohne diese Kundengruppe beliefen sich die Einnahmen auf ca. 14,8 Mio. Euro für 2024 und ca. 12,7 Mio. Euro für 2025.

3. Georaumdaten: Erhebung, Kosten und Einnahmen

3.1 Wie hoch sind die Kosten, die durch die Erhebung und Bereitstellung von Georaumdaten insgesamt entstehen?

Der Begriff „Georaumdaten“ ist in der Frage nicht näher erläutert. Sofern beim Begriff auf die Kategorie „Georaum“ gemäß Liste der in Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors genannten thematischen Kategorien hochwertiger Datensätze abgestellt wird, deren Inhalte in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung näher definiert sind, wären unter dieser Kategorie Datensätze zu Verwaltungseinheiten, geografischen Bezeichnungen, Adressen, Gebäuden und Flur-

2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGebOVerm-ANL_1

3 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGebOVerm>

stücken/Grundstücken (Katasterparzellen) subsumiert. Bei diesen Daten handelt es sich im Wesentlichen um Daten des Liegenschaftskatasters.

Wie in der Beantwortung zu Frage 1.2 erläutert, lassen sich die Kosten für die Erhebung und Bereitstellung dieser Daten nicht isoliert beziffern.

3.2 Wie hoch sind diese Kosten jeweils für die Datensätze 3D-Gebäudemodelle (LoD2), Laserdaten, ATKIS Basis-DLM, Hausumringe, ALKIS-Tatsächliche Nutzung (TN), Digitales Orthophoto RGB 20 cm (DOP20 RGB), Digitales Oberflächenmodell 20 cm (DOM20) sowie Digitales Geländemodell 1 m (DGM1)?

Die in Frage 3.2 genannten Datensätze stehen neben weiteren Datensätzen seit dem 1. Januar 2023 unter OpenData-Bedingungen kostenfrei zum Download oder zur Nutzung durch Geowebdienste zur Verfügung (www.geodaten.bayern.de⁴).

Bei den Produkten 3D-Gebäudemodelle (LoD2), Hausumringe und ALKIS-Tatsächliche Nutzung (TN) handelt es sich um Daten des Liegenschaftskatasters, die ebenfalls bereits seit 1. Januar 2023 freigegeben sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Fragen 1.2 und 3.1 verwiesen.

Die Kosten für die Erhebung und Bereitstellung der übrigen in der Frage 3.2 aufgeführten Datensätze (Digitales Orthophoto, Digitales Oberflächenmodell, Digitales Geländemodell) lassen sich aufgrund der komplexen, eng verzahnten Erhebungs-, Herstellungs- und Bereitstellungsprozesse der diversen Produkte des LDBV nicht stichhaltig separat beziffern.

3.3 Wie oft wurden diese Datensätze jeweils in den Jahren 2024 und 2025 heruntergeladen?

Grundsätzlich stehen die als OpenData verfügbaren Geodaten per Download und zusätzlich teilweise als Dienste/API zur Verfügung. Die Anzahl der Zugriffe, die Anzahl der abgerufenen Einzelobjekte oder die abgerufene Fläche wird aus Aufwands- und Datenschutzgründen nicht erfasst.

Seit Freigabe der Daten existiert nur noch eine einfache Statistik über die Anzahl der heruntergeladenen Dateien (www.geodaten.bayern.de⁵, „Massendownload“), die jedoch nur als Indikator für den Umfang der Datenabrufe einzelner Datensätze dienen kann. Datensätze sind in unterschiedlichen Abgabegrößen (Kacheln) verfügbar, die Zahlenangaben zu einzelnen Datensätzen/Produkten daher nicht unmittelbar vergleichbar. Die Nutzung von Echtzeitdiensten (Geowebdienste) ist von der Statistik nicht umfasst.

4 <https://www.geodaten.bayern.de/opengeodata/>

5 <https://www.geodaten.bayern.de/opengeodata/>

Die Tabelle enthält die vorliegenden Daten für die Jahre 2024/2025:

	2024 [in Tausend]	2025 [in Tausend]
3D-Gebäudedaten (LoD2) (2x2 km-Kacheln)	4 821	5 487
Hausumringe (Regierungsbezirke)	6	7
ALKIS-Tatsächliche Nutzung (TN) (Landkreise)	15	24
Laserdaten (1x1 km-Kacheln)	901	592
ATKIS Basis-DLM (BY)	2	6
Digitales Orthophoto RGB 20 cm (DOP20 RGB) (1x1 km-Kacheln)	1 735*	2 374
Digitales Oberflächenmodell 20 cm (DOM20) (1x1 km-Kacheln)	108**	1 449
Digitales Geländemodell 1 m (DGM1) (1x1 km-Kacheln)	16 974	15 596

* DOP20 ist erst seit Juli 2024 frei verfügbar.

** DOM20 ist erst seit November 2024 frei verfügbar.

4. Umgang mit Flurstücksdaten

4.1 Warum erhebt Bayern im Gegensatz zu den restlichen Bundesländern Gebühren auf Flurstücksdaten?

Aufgrund einschlägiger Regelungen des Bayerischen Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) ist das Datennutzungsgesetz, das auf die unentgeltliche Nutzung bestimmter Daten öffentlicher Stellen abzielt, auf die Flurstücksinformationen aus ALKIS nicht anwendbar. Diese Daten werden in Bayern daher weiterhin nach den einschlägigen fach-, haushalts- und kostengesetzlichen Regelungen kostenpflichtig angeboten.

Daneben sind für die Bereitstellung der qualitativ hochwertigen und aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters erhebliche Investitionen erforderlich, die aus den Gebühreneinnahmen für die Nutzung der Daten zu refinanzieren sind. Es ist sachgerecht, dass nicht ausschließlich der Steuerzahler für die Bereitstellung hochwertiger Geobasisdaten aufkommt, sondern die Nutzer einen angemessenen Refinanzierungsbeitrag leisten.

Eine entsprechende Anfrage wurde bereits im Rahmen des Prüfauftrages des Landtags vom 18. Juli 2023 „Kostenlose Nutzung von ALKIS-Daten ermöglichen“ (Drs. 18/30146) behandelt; der Sachverhalt wurde in der Stellungnahme zum Prüfauftrag durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 27. Januar 2024 ausführlich erläutert. Auf die Stellungnahme wird verwiesen.

4.2 Inwiefern widerspricht die Erhebung von Gebühren auf Flurstücksdaten in Bayern den in der EU-Richtlinie 2019/1024 und der EU-Durchführungsverordnung 2023/138 formulierten Vorgaben, Flurstücksdaten als besonders hochwertige Datensätze mit minimalen rechtlichen und technischen Einschränkungen und kostenlos zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen?

Die Erhebung von Gebühren auf Flurstücksdaten in Bayern steht in Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, umgesetzt im Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021, ergänzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezem-

ber 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung.

Katasterparzellen bzw. Flurstücksdaten sind in der Anlage zur EU-Durchführungsverordnung 2023/138 zwar grundsätzlich als hochwertige Datensätze benannt. Allerdings fallen die Daten des Liegenschaftskatasters nach den Regelungen zum Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes (§2 Abs. 3 Nr.1 DNG) in Verbindung mit den Zugangsbeschränkungen nach dem Bayerischen Vermessungs- und Katastergesetz (Art. 11 VermKatG) nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2019/1024 bzw. des Datennutzungsgesetzes. Somit besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zu einer unentgeltlichen Bereitstellung dieser Daten.

4.3 Plant die Staatsregierung, in Zukunft auf diese Gebühren zu verzichten?

Die kostenfreie Bereitstellung der Flurstücksinformationen aus ALKIS, einschließlich Flurstücksnummer und Grenzpunktinformationen sowie Angaben zum Eigentum, Bodenschätzung und Hauskoordinaten ist aus den unter Frage 4.1 aufgeführten Gründen nicht geplant.

5. Da Digitalunternehmen oftmals mit Daten arbeiten, die durch die öffentliche Verwaltung erhoben und zur Verfügung gestellt werden, und Flurstücksdaten in allen anderen Bundesländern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, fragen wir, wie bewertet die Staatsregierung den Wettbewerbsnachteil, der sich daraus für bayerische Unternehmen ergibt, die mit bayerischen Flurstücksdaten arbeiten, sowie die Auswirkungen auf den Digitalstandort Bayern?

Stichhaltige Untersuchungen zu etwaigen Wettbewerbsnachteilen oder zu wirtschaftlichen Vorteilen der Freigabe öffentlicher Daten, insbesondere Geobasisdaten, liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht vor.

Die Daten des bayerischen Liegenschaftskatasters weisen im bundesweiten Kontext eine außerordentlich hohe Qualität auf (Aktualität, Genauigkeit, Produktportfolio). Diese Tatsache wird als deutlicher Wettbewerbsvorteil für die Bearbeitung raumbezogener Aufgaben in Bayern bewertet.

Die Gebühren zur Bearbeitung von Katastervermessungen (Grundstücks- und Gebäudeeinemessungen), in deren Zusammenhang die Daten erhoben werden, sind im bundesweiten Vergleich in praktisch sämtlichen Vergleichsfällen im Freistaat Bayern am günstigsten, teilweise mit hohem Abstand zu weiteren Bundesländern. Auch diese Tatsache wird als deutlicher Wettbewerbsvorteil für die bayerische Wirtschaft bewertet. Bei Freigabe der Flurstücksdaten müssten diese Gebühren deutlich angehoben werden.

Da Digitalunternehmen meist bundesweite Geschäftsmodelle verfolgen, entsteht bayerischen Digitalunternehmen aus hiesiger Sicht kein Wettbewerbsnachteil, da die Nutzung der bayerischen Flurstücksdaten für sämtliche Unternehmen innerhalb und außerhalb Bayerns gleichermaßen kostenpflichtig ist. Digitalunternehmen können auf einen umfangreichen Fundus an kostenfreien, offenen, qualitativ hochwertigen amtlichen Geobasisdaten zurückgreifen. Darüber hinaus stehen zur Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters verschiedene, auch kostengünstige Optionen zur Verfügung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.